

Wissenschaftler-Rückkehrprogramm GSO/CZS

Eine gemeinsame Initiative der German Scholars Organization und der Carl-Zeiss-Stiftung

Bewilligungsbedingungen¹

I. Abruf, Verwendung und Abrechnung der Mittel

a) Förderzeitraum und Mittelausschüttung

1. Der maximale Förderzeitraum beträgt drei Jahre und darf nicht überschritten werden. Stichtag für die Berechnung des Förderzeitraums ist das Dienstantrittsdatum des geförderten Kandidaten. Ein kürzerer Förderzeitraum, beispielsweise aufgrund von Einmalinvestitionen in Laborgeräte, ist möglich.
2. Die Mittelausschüttung erfolgt spätestens drei Monate nach dem offiziellen Dienstantritt des geförderten Professors.

b) Mittelabruf

1. Die Mittel können nur auf ein Verwahrkonto einer Amtskasse (z. B. Drittmittelkonto der Hochschule) oder einer sonstigen inländischen steuerbegünstigten Einrichtung überwiesen werden.
2. Voraussetzung für den Mittelabruf ist der Dienstantritt des geförderten Kandidaten. Bitte nennen Sie uns den Termin, sobald er Ihnen bekannt ist, spätestens jedoch bei der Einreichung des Mittelabrufs.
3. Der Mittelabruf erfolgt über das Formular „Einmaliger Mittelabruf“.

c) Mittelverwendung

1. Vor Erhalt der Bewilligungsmittelteilung eingegangene finanzielle Verpflichtungen der Hochschule können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
2. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden und muss in einem Verwendungsnachweis belegt werden. Die eigenständige Andersverwendung der Mittel ist nicht möglich. Die Universität verpflichtet sich mit Annahme der Förderung, die Mittel wie bewilligt einzusetzen.
3. Die bewilligten Mittel müssen innerhalb der maximalen Förderdauer von drei Jahren ausgegeben werden.
4. Bitte überweisen Sie die nicht verbrauchten Mittel erst nach Aufforderung durch die GSO.
5. Bei der Bewilligung von Personalmitteln werden die Arbeitsverträge mit der Hochschule abgeschlossen; die GSO wird nicht Arbeitgeber der aus den bewilligten Mitteln Beschäftigten. Die Höhe der Vergütung sollte angemessen sein und sich nach dem TVöD richten.
6. Alle mit Mitteln des Förderprogramms beschafften Materialien gehen in das Eigentum der Hochschule über.

d) Verwendungsnachweis

1. Die Verwendung der bewilligten Mittel muss in einem jährlichen Verwendungsnachweis belegt werden. Nicht belegte Ausgaben werden nicht anerkannt; die entsprechenden Mittel werden zurückgefordert.
2. Der jährliche Verwendungsnachweis ist jeweils drei Monate nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres fällig. Spätestens sechs Monate nach Verausgabung der vollständigen Fördersumme ist der GSO ein abschließender Verwendungsnachweis vorzulegen.
3. Die im abschließenden Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Neben dem Verwendungsnachweis und den Kopien der Belege genügt die Bestätigung der Hochschule, dass die Originalbelege dort mit der Möglichkeit der

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Sämtliche Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Einsichtnahme vorliegen und entsprechend den steuerlichen bzw. haushaltsrechtlichen Vorschriften aufbewahrt werden. Die GSO behält sich die Prüfung der Bücher und sonstiger Unterlagen vor.

4. Bitte informieren Sie uns schriftlich über Ereignisse, die die Förderung wesentlich beeinflussen, bspw. im Falle eines Wechsels des geförderten Kandidaten an eine andere Hochschule.

II. Öffentlichkeitsarbeit

1. Die GSO bittet darum, dass sie über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit informiert wird.
2. Für die Kommunikation des Stifternamens nennt die GSO verschiedene Möglichkeiten, die Sie im FAQ-Dokument einsehen können.

III. Zusätzliches

1. Bei Verletzung der Bewilligungsbedingungen oder der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen können die Fördermittel zurückgefordert werden, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis nicht vollständig oder verspätet erbracht wird.
2. Der Bewilligungsempfänger trägt selbst Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen und haftet selbst für Schäden, die ihm, den Mitarbeitern oder Dritten durch den Einsatz der Förderung entstehen.
3. Sollte eine Bestimmung der Bewilligungsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung üblicherweise möglichst nahe kommt.
4. Anwendbar ist deutsches Recht.